



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Wegleitung

Nr. 6023

Wegleitung für die Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten (EKP)

Ausgabe März 2023

I. Zweck

Die EKAS koordiniert die Präventionsaktivitäten der Durchführungsorgane (Art. 85 UVG und Art. 52 ff. VUV). Sie stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Durchführungsorganen sicher und sorgt durch die adäquate Koordination dafür, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Die vorliegende Wegleitung legt die Aufgaben der bei der Koordination von Präventionsaktivitäten involvierten Organe und Gremien und die Organisation und das Verfahren des für die Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten gegründeten Ausschusses der EKAS gemäss Art. 5 des Geschäftsreglements der EKAS fest.

2 Begriffe

- Präventionsaktivitäten im Sinn dieser Wegleitung sind Präventionskampagnen, Präventionsaktionen und Präventionsprodukte.
- Präventionskampagnen dauern über eine längere Zeit und können verschiedenste Aktionen und Produkte umfassen. Sie sind thematisch auf strategischer Ebene angesiedelt.
- Präventionsaktionen sind kurze, allenfalls wiederkehrende, Aktionen für eine bestimmte Zielgruppe, die aus verschiedenen Produkten bestehen können. Zum Beispiel Fachkurse, Vollzugsschwerpunkte, saisonale Themen etc. Sie sind Teil des operativen (Tages-) Geschäftes.
- Präventionsprodukte sind einzelne Hilfsmittel, die für ein spezifisches Zielpublikum entwickelt werden. Zum Beispiel eine Webseite, eine Broschüre, eine Checkliste, eine Serie von (Kontroll-) Besuchen, eine Veranstaltung etc.
- Abgeschlossene Produkte sind Präventionsprodukte, welche veröffentlicht und beim Zielpublikum verfügbar sind.

3 Ausschuss EKP

Die EKAS bildet zur Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten einen Ausschuss (Ausschuss EKP) und überträgt diesem die Aufgaben gemäss der vorliegenden Wegleitung. Im Ausschuss EKP sind vertreten:

- I Vertretung der Suva
- I Vertretung der Kantone
- I Vertretung des SECO

Eine Vertretung der EKAS-Geschäftsstelle nimmt mit beratender Funktion teil und verfasst das Protokoll.

Die Fachorganisationen gemäss Artikel 51 VUV werden im Ausschuss EKP durch die Suva vertreten.

4. Aufgaben der EKAS

- 4.1 Durch die EKAS werden alle Präventionskampagnen und -aktionen beurteilt. Für diese Präventionsaktivitäten kann die EKAS direkt konkrete Auflagen zur Koordination unter den verschiedenen Akteuren beschliessen.
- 4.2 Weiter behandelt die EKAS einzelne Präventionsprodukte, wenn sich die Mitglieder des Ausschuss EKP nicht über die Notwendigkeit einer Koordination einigen können oder wenn bei einem Präventionsprodukt eine sehr grosse Tragweite des Koordinationsbedarfes erkannt wird.

5. Aufgaben der Durchführungsorgane

- 5.1 Die Durchführungsorgane beantragen der EKAS die Durchführung ihrer Präventionskampagnen und -aktionen und zeigen auf, wie die Koordination mit den anderen Akteuren sichergestellt werden kann.
- 5.2 Sie erstatten der EKAS jährlich über ihre Präventionskampagnen und -aktionen Bericht betreffend Umsetzung Zielerreichung, allfälligen Anpassungsbedarf.

- 5.3 Sie melden dem Ausschuss EKP ihre Präventionsprodukte vor der Umsetzung.
- 5.4 Sie informieren den Ausschuss EKP über die erfolgte Koordination und den Abschluss von Präventionsprodukten.

6. Organisation und Vorgehen Ausschuss EKP

- 6.1 Zur fachlichen Unterstützung eines gewählten Mitgliedes des Ausschuss EKP kann dieses maximal eine zusätzliche Person mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
- 6.2 Im Ausschuss EKP werden in der Regel einmal pro Quartal alle Präventionsprodukte behandelt. Dabei konzentriert sich der Ausschuss auf
- neu gemeldete Präventionsprodukte,
 - abgeschlossene Präventionsprodukte und
 - die Rückmeldungen über die festgelegte Koordination.
- 6.3 Der Ausschuss EKP kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Koordination zwischen den Durchführungsorganen verbindlich vorschreiben und darüber Rechenschaft verlangen.
- 6.4 Bei Uneinigkeit über zu treffende Koordinationsmassnahmen oder eine sehr grosse Tragweite des Koordinationsbedarfes kann der Ausschuss EKP einzelne Präventionsprodukte zum Entscheid an die EKAS überweisen.
- 6.5 Für Präventionskampagnen und -aktionen, bei denen die EKAS bereits eine Koordination vorgeschrieben hat, kann der Ausschuss EKP für Präventionsprodukte, die im Rahmen dieser Präventionskampagnen und -aktionen realisiert werden, nur eine zusätzliche Koordination vorsehen.
- 6.6 Durch die EKAS-Geschäftsstelle wird eine Liste der Präventionsprodukte geführt. Darin werden auch alle abgeschlossenen Präventionsprodukte aufgeführt. Diese Liste wird mindestens nach jeder Sitzung des Ausschusses EKP aktualisiert.

Auf Wunsch kann diese Liste durch Mitglieder des EKP-Ausschusses den einzelnen Durchführungsorganen abgegeben werden.

7. Umsetzung Präventionsaktivitäten

- 7.1 Präventionsaktivitäten können realisiert werden, wenn sie von der EKAS oder vom Ausschuss EKP behandelt worden sind, die Koordination unter den Akteuren gewährleistet ist und die EKAS das für die Umsetzung notwendige Budget gesprochen hat.
- 7.2 Die Hoheit über die Realisierung der Präventionsaktivitäten verbleibt bei den einzelnen Durchführungsorganen.

8. Verabschiedung

Die vorliegende Wegleitung wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit am 21. März 2023 verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Wegleitung vom 7. Juli 2011.

Luzern, 21. März 2023

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Der Präsident
Felix Weber

Die Geschäftsführerin
Dr. Carmen Spycher